



SIEGBURGER SPORTVEREIN 1904 e.V.

Satzung - Stand 05.06.2013 -

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „Siegburger Sportverein 1904 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer **VR 505** eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, unter besonderer Berücksichtigung des Juniorsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VEREINSVERMÖGEN

1. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6 ERLANGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Das Aufnahmeverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung des Vorstands folgt.

§ 7 MITGLIEDERSTRUKTUR

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder sind solche, die wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Sport allgemein durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung von Seiten des Mitglieds oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist zulässig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat,
 - wenn ein Mitglied wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint.

§ 9 AUSÜBUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teil.
2. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 10 BEITRÄGE

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Jahresbeiträge.
2. Beitragsordnung und Beitragshöhe werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 ORGANE

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Jugendtag,
 - der Jugendvorstand.

§ 12 BESTELLUNG DER ORGANE UND MITARBEIT IN ORGANEN

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und endet frühestens mit dem Zeitpunkt der Neuwahlen der Organmitglieder.
2. Den Organen des Vereins können nur volljährige natürliche Personen angehören.
3. Die Mitarbeit in Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 13 NIEDERSCHRIFTEN UND GESCHÄFTSORDNUNGEN

1. Der Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Wiedergabe der besetzten Beschlüsse in einer Niederschrift

festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und vom zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

3. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 14 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- auf Beschluss des Vorstandes,

- auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder.

§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die 3-Wochen-Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden kann. Der Antrag muss mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3. Sonstige Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

4. Nach Fristablauf und in einer Mitgliederversammlung können Anträge nicht mehr gestellt werden, soweit es sich nicht um Abänderungen oder Ergänzungen zu einem gestellten Antrag handelt.

§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, der sich auf die sportlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Spielbetriebes zu erstrecken hat.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,

- die Entlastung des Vorstandes,

- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,

- die Änderung der Satzungen,

- die Festsetzung der Beitragsordnung und Beitragshöhe,

- die Auflösung des Vereins.

§ 17 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung kann vom Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht

werden. Die Teilnahme von Gästen kann vom Vorstand zugelassen werden.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Satzung oder Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmverhältnisse nicht mitgezählt.
3. Geheime Stimmabgabe erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Das Verfahren bei der Stimmabgabe und Auszählung wird durch den Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung festgelegt. Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig.

§ 19 WAHLVERFAHREN

1. Die Organe werden gewählt
 - in einem ersten Wahlgang nach einem Wahlvorschlag,
 - im Falle der Ablehnung des ersten Wahlvorschlages nach einem zweiten Wahlvorschlag,
 - im Falle der Ablehnung des zweiten Wahlvorschlages durch Einzelwahl auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung. Dabei können auch solche Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die bereits im 1. und /oder 2. Wahlvorschlag benannt waren. Werden aus der Mitgliederversammlung mehr Wahlvorschläge unterbreitet, als das Gremium Mitglieder haben kann, so gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss darüber, ob über die Wahlvorschläge im Wege der Einzel- oder Blockwahl abgestimmt werden soll.
3. Die Abwahl eines Organmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit ist zulässig, wenn zugleich anstelle des abgewählten Mitglieds ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Organs gewählt wird.
Der Antrag kann vom jeweils vorschlagsberechtigten Organ oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden kann. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 20 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Jugendleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer oder den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung zur

Vorstandssitzung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Geschäftsführer oder einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

7. Der Vorstand kann natürliche Personen, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige oder zeitweise Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen berufen. Die Berufenen haben beratende Funktion, können aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes ausüben.

8. Die Bekleidung zweier Vorstandsposten ist zulässig.

§ 21 GESCHÄFTSFÜHRUNG DURCH DEN VORSTAND

1. Die Geschäftsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22 JUGEND DES VEREINS

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet insoweit auch eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist eine Abteilung des Vereins und dem entsprechend rechenschaftspflichtig. Das Nähere regelt die Jugendordnung, sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Wahl des Jugendleiters wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 23 ZWEIGVEREINE

1. Die Mitgliederversammlung stimmte der Gründung eines Zweigvereins durch die ehemalige Badmintonabteilung des Siegburger Sportvereins 1904 e.V. zu. Die Mitglieder des Zweigvereins bleiben auch Mitglied im Gesamtverein „Siegburger Sportverein 1904 e.V.“.

2. Der Zweigverein ist eigenständig. Der Zweigverein gibt sich eine eigene Satzung, welche der Satzung des „Siegburger Sportverein 1904 e.V.“ nicht widersprechen darf und wählt einen eigenen Vorstand. Der satzungsgemäße Zweck des Zweigvereins muss vom Zweck nach § 2 dieser Satzung umfasst sein.

3. Bei Auflösung des Zweigvereins fällt dessen Vereinsvermögen an den „Siegburger Sportverein 1904 e.V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Der Vorstand des Zweigvereins erstattet der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins einen Rechenschaftsbericht für die abgelaufene Saison.

§ 24 SATZUNGEN UND ORDNUNG DER BUNDES-, REGIONAL- UND LANDESVERBÄNDE

Der Verein unterwirft sich für alle unter seinem Dach betriebenen Sportarten den Satzungen und Ordnungen der Bundes-, Regional- und Landesverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden.

§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS, WEGFALL DES VEREINSZWECKS

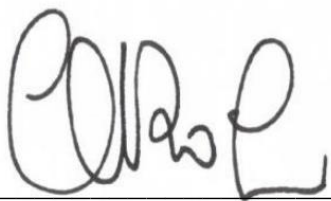
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Siegburg, die es entsprechend den Zwecken dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 26 SALVATORISCHE KLAUSEL

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 27 INKRAFTTRETEN UND GELTUNG DER SATZUNG

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2013 beschlossen worden, sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.



Vorsitzender